

Verordnung

zur Regelung einer Aufwandsentschädigung für Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand

Vom 27. Januar 2009 (ABl. 2009 S. A 43)

Das Landeskirchenamt verordnet aufgrund von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 20. November 2006 (ABl. 2007 S. A 1) Folgendes:

Inhaltsübersicht^{*}

§ 1 Grundsätze	1
§ 2 Aufwandsentschädigung	1
§ 3 Fahrtkosten und steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung	2
§ 4 Inkrafttreten.....	2

§ 1

Grundsätze

Gottesdienste und Amtshandlungen von Pfarrern und Pfarrerinnen im Ruhestand erfolgen ehrenamtlich. Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung für die Vornahme von Gottesdiensten und einzelnen Amtshandlungen.

§ 2

Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|--|------|
| 1. Gottesdienste mit und ohne Abendmahl | 25 € |
| 2. Gottesdienste mit eingeschlossener Amtshandlung | 30 € |
| 3. Amtshandlungen | 20 € |

Vorbereitungszeiten sind in der Aufwandsentschädigung inbegriffen.

* nichtamtlich

3.1.14 Pfarrer im Ruhestand AufwandsentschädigungVO

(2) Die Aufwandsentschädigung ist von der die Dienste in Anspruch nehmenden Kirchgemeinde zu zahlen.

§ 3

Fahrtkosten und steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die für die Ausübung der Gottesdienste und Amtshandlungen entstandenen Fahrtkosten sind nach der Reisekostenverordnung (RVK) sowie der Rechtsverordnung zur Ausführung der Reisekostenverordnung (AVO RKV) in der jeweils geltenden Fassung von der die Dienste in Anspruch nehmenden Kirchgemeinde zu zahlen.

(2) Die Verordnung über die Mitteilung entgeltlicher Tätigkeiten an die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (Tätigkeitsmitteilungsverordnung) sowie die hierzu gegebenen Hinweise sind in der jeweils geltenden Fassung für Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand entsprechend anzuwenden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
